

§ 1 Name und Sitz des Vereins.

1. Der Verein führt den Namen „Petrisberg connect“ mit dem Untertitel „Netzwerk für Familie, Kultur, Freizeit und Lebensraum“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
3. Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein des bürgerlichen Rechts, der im Vereinsregister eingetragen werden soll und danach den Zusatz „e.V.“ führt.

§ 2 Zweck des Vereins/ Verwirklichung des Zweckes.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde der Region Petrisberg, insbesondere verwirklicht durch heimatbezogene Veröffentlichungen auf der eigens für die Zwecke des Vereins errichteten Internetauftritts mit einer Kommunikationsplattform.
 - b) die Förderung des Naturschutzes, insbesondere verwirklicht durch Begleitung von Projekten im Naherholungsgebiet Petrisberg die durch Arbeitsgruppen aufgrund der eigens dafür errichteten Kommunikationsplattform zur Erhaltung, Aufwertung und Neuschaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tieren als auch der Landschaftspflege entstanden sind.
 - c) Förderung der Familie, insbesondere verwirklicht durch die Betreuung von Projekten die durch die errichtete Kommunikationsplattform wie u. a. die Ferienbetreuung und generationsübergreifende Projekte wie z.B. „Gemeinsame Arbeit in Garten, Küche und Werkstatt“ sowie sich für Möglichkeiten der Freizeitgestaltung durch Sport, Gespräche und gemeinsame Aktionen gebildet haben.
 - d) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke verwirklicht durch die freiwillige ohne auf Gewinn abzielende Errichtung eines heimatbezogenen Internetauftritts mit einer Kommunikationsplattform der es der Öffentlichkeit ermöglicht, durch Austausch Arbeitsgruppen zu bilden, die sich freiwillig für das Gemeinwohl in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen der oben aufgeführten Zwecke engagieren wollen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit.

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vereinsmittel und Vereinsvermögen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft.

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Natürliche Personen haben das aktive und passive Wahlrecht, juristische Personen nur das aktive Wahlrecht. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die fördernde Mitgliedschaft beginnt, sobald der schriftliche Aufnahmeantrag beim Vorstand eingegangen ist und sobald der Vorstand von der Zahlung einer Spende an den Verein in Höhe von mindestens dem doppelten Jahresmitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder unter Angabe des Namens Kenntnis erlangt hat und kein Beschluss der Mitgliederversammlung dem entgegensteht.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung natürlichen Personen verliehen, die sich um die Nachbarschaft auf dem Petrisberg verdient gemacht haben. Von Ehrenmitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Eine Austrittserklärung kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahresbeiträge in Verzug ist.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand vorläufig. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen an die Mitgliederversammlung Beschwerde mit schriftlicher Begründung erhoben werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Für den endgültigen Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft wird das frühere Mitglied von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht befreit.
5. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit dem Ablauf des ersten Geschäftsjahres, in dem nach Kenntnis des Vorstands das Mitglied keine Spende an den Verein geleistet hat, oder durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung durch Tod der natürlichen oder Liquidation der juristischen Person.
6. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Entzug der Ehrenmitgliedschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder Tod.

§ 7 Mitgliedsbeiträge.

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ermäßigung gewähren.
2. Fördernde Mitglieder haben für die Aufnahme eine Spende in Höhe von mindestens einem doppelten Jahresmitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder zu zahlen. Weitere Zahlungen liegen im Ermessen des Mitglieds.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9 Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, sofern es volljährig ist.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder per E - Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen war. Stimmen-Delegation von verhinderten Mitgliedern ist bis zu 2 Stimmen pro Delegierten möglich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit zwingend vorschreibt.
7. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr vom Vorstand vorgelegten Tagesordnungspunkte. Sie ist ausschließlich zuständig in folgenden Fällen:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
 - b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt (Haushaltsplan),
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Festsetzung der Höhe des Beitrages,
 - f) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse

des Vereins erfordert und ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung verlangen oder wenn die Mehrheit des Vorstands die Einberufung verlangt oder wenn die Kassenprüfer die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung nach Ziffer 7.1 einzuberufen.

§ 11 Vorstand.

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. In ihrer ersten Vorstandssitzung nach der Wahl bestimmt der Vorstand die Funktion der Vorstandsmitglieder (u. a. Schriftführer und Kassenwart).
5. Der Vorstand kann für seine Arbeit ein Entgelt bekommen. Höhe und Laufzeit des Entgeltes beschließt die Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
6. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist diesbezüglich weisungsgebunden.

7. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) des gesamten Vorstands gefasst. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen sind sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein von jeglicher Haftung gegenüber Dritten als auch gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern freigestellt.

§ 12 Geschäftsführer.

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte in den Aufgabengebieten des Vorstands kann ein Geschäftsführer vom Vorstand bestellt und mit der Wahrnehmung bestimmter Geschäftsbereiche und /oder einzelner Aufgaben beauftragt und bevollmächtigt werden.
2. Art und Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis legt der Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung fest.

§ 13 Kassenprüfung.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 14 Konfliktlösung.

Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder Mitarbeitern und dem Vorstand ist vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein Schlichtungs- oder Mediationsverfahren durchzuführen, um eine gütliche außergerichtliche Einigung zu erreichen.

§ 15 Satzungsänderungen.

1. Eine Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn der Gegenstand der Änderung in der Tagesordnung angekündigt und der Einladung der alte Text und der neu zu beschließende Textvorschlag beigefügt war.
2. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und sie den Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitteilen.

§ 16 Auflösung des Vereins.

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TAM e.V. übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.